Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1988)

Rubrik: Recht und Rechtsgestaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Recht und Rechtsgestaltung

Seit seiner Gründung vor 125 Jahren und der Annahme der Ersten Genfer Konvention im Jahre 1964 war das IKRK stets massgeblich an den Anpassungen und Weiterentwicklungen des humanitären Völkerrechts beteiligt. Reflexion, Vorbereitung, Vorschläge und Verhandlungen mit den Staaten über diese Weiterentwicklung des Rechts bilden Bestandteil der ständigen Aufgaben, die die Völkergemeinschaft dem IKRK übertragen hat. 1988 bezogen sich die Bemühungen in diesem Bereich insbesondere auf das in bewaffneten Konflikten zur See anwendbare Recht, die Kennzeichnung und Erkennung geschützter Transporte und den Einsatz bestimmter Waffen (vgl. nachstehend Entwicklung des humanitären Völkerrechts).

Obwohl diese Anpassungen und Weiterentwicklungen

Obwohl diese Anpassungen und Weiterentwicklungen nach wie vor notwendig sind, ist doch festzustellen, dass das positive humanitäre Völkerrecht heute einer der höchstentwickelten Zweige des Völkerrechts ist. Vorrangige Notwendigkeit und somit auch eine der Prioritäten des IKRK war es daher, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Verträge von allen Staaten und Organisationen, die es betrifft,

angenommen und eingehalten werden.

Parallel zu den direkten praktischen Massnahmen, die während Konflikten durchgeführt werden (vgl. Kapitel Tätigkeit in den Einsatzgebieten), setzte sich das IKRK folgende drei Ziele:

- eine universale Beteiligung an den Verträgen zu erreichen, namentlich durch die Förderung der Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977
- dazu beizutragen, dass die Staaten auf interner Ebene schon in Friedenszeiten die von den humanitären Verträgen geforderten gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen treffen
- eine vertiefte Kenntnis und ein besseres Verständnis des humanitären Völkerrechts durch Verbreitung und Unterricht zu fördern.

Schritte im Hinblick auf die Förderung der Abkommen und Protokolle

Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977: Stand der Ratifikationen und Beitritte

Zum 31. Dezember 1988 waren praktisch alle Staaten Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, 78 des Protokolls I und 69 des Protokolls II (vgl. Tabelle SS. 108-111).

Im Laufe des Jahres 1988 traten sieben Staaten den Protokollen von 1977 (bzw. einem davon) bei:

- Die Republik Guyana trat den beiden Protokollen am
 18. Januar 1988 bei.
- □ Neuseeland ratifizierte die beiden Protokolle am 8. Februar 1988. Neuseeland gab auslegende Erklärungen zum Protokoll I ab; es erklärte auch, die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen (Art. 90 des Protokolls I).
- □ Die Demokratische Volksrepublik Korea trat dem Protokoll I am 9. März 1988 bei.
- ☐ **Katar** trat dem Protokoll I am 5. April 1988 bei und gab eine Erklärung ab.
- □ Liberia trat den beiden Protokollen am 30. Juni 1988 bei.
- ☐ Die Salomon-Inseln traten den beiden Protokollen am 19. September 1988 bei.
- □ **Nigeria** trat den beiden Protokollen am 10. Oktober 1988 bei.

Die Protokolle treten für jeden dieser Staaten sechs Monate nach den angegebenen Daten in Kraft (Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde).

Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977: Schritte im Hinblick auf ihre Ratifikation

Genfer Abkommen

Das IKRK unternahm weiterhin Schritte bei den wenigen Ländern, die noch nicht Vertragsparteien der Abkommen von 1949 sind. So brachte der Regionaldelegierte in Delhi die Frage des Beitritts zu den Abkommen bei seinen Kontakten mit den Regierungsbehörden von Birma regelmässig zur Sprache. Birma ist bekanntlich noch durch die Genfer Abkommen von 1929 gebunden. Im Anschluss an die Mission, die 1987 beim Sultanat von Brunei Darussalam durchgeführt wurde, stellte die Delegation in Jakarta Kontakte mit den Behörden des Sultanats her, um es zum Beitritt zu den Abkommen zu bewegen.

Am Rande der Debatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Ratifikationsstand der Protokolle (43. Session) führte der Rechtsberater des IKRK, der mit diesem Dossier betraut ist, Gespräche mit den Ständigen Vertretern bei den Vereinten Nationen (New York) des Königreichs Bhutan, des Sultanats von Brunei Darussalam und der Malediven und legte ihnen nahe, alles zu

unternehmen, damit die zuständigen Behörden 1989 aus Anlass des 125. Jahrestags der Bewegung einen positiven Beschluss hinsichtlich der Genfer Abkommen fassen.

Zusatzprotokolle

Zum 10. Jahrestag der Protokolle im Jahre 1987 hatte sich das IKRK nachhaltig darum bemüht, die Staaten zu sensibilisieren und zur möglichst baldigen Ratifizierung der Protokolle (bzw. zum Beitritt zu denselben) zu bewegen. 1988 ging es darum, die Demarchen des Vorjahres fortzusetzen. So nahm das IKRK erneut Verbindung mit zahlreichen Staaten auf, um ihnen mit Hilfe des Dialogs die Annahme der beiden Verträge zu erleichtern. Wie seit langem üblich, schnitt der Präsident des IKRK die Frage der Protokolle bei seinen Unterredungen mit Staatsoberhäuptern und hohen Regierungsvertretern ebenso in Genf wie in den einzelnen Hauptstädten an. So bezog der Präsident die Protokolle namentlich in seine Gespräche in Kanada, Kuba, Malawi, Sambia, Simbabwe, Spanien und Ungarn ein. Auch andere Komiteemitglieder taten dies auf ihren Missionen in verschiedenen Regionen der Welt. Die Delegierten des IKRK, insbesondere die Regionaldelegierten, spielten eine bedeutende Rolle, indem sie die Demarchen in den von ihnen betreuten Ländern weiterführten. Die Tatsache, dass sie in den betreffenden Staaten stationiert sind und daher stets für Kontakte mit den zuständigen Beamten in den Ministerien zur Verfügung stehen, bildete nach wie vor eine bedeutende Voraussetzung zur Sicherung eines po-

sitiven Ausgangs des langwierigen Ratifikationsprozesses. Der Rechtsberater des IKRK setzte den Dialog mit den Behörden der USA, Polens, der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritanniens und der englischsprachigen Staaten der Karibik fort. Anlässlich der Debatte über die Protokolle in der UNO-Generalversammlung führte er Gespräche mit den Vertretern zahlreicher Staaten, um sie mit dem Thema vertraut zu machen und sie zu ermutigen, die Angelegenheit bei ihren Regierungen voranzutreiben.

Das IKRK nahm mit Genugtuung die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 43/161 vom 9. Dezember 1988 zur Kenntnis. In dieser Resolution hält die Generalversammlung folgendes fest:

- «1. begrüsst die praktisch allgemeine Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die zunehmend breitere Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977;
- stellt jedoch fest, dass die Zahl der Staaten, die Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle sind, im Vergleich zu denen der Genfer Abkommen noch immer begrenzt ist;
- 3. fordert alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 auf, die dies noch nicht getan haben, auch den möglichst baldigen Beitritt zu den Zusatzprotokollen in Erwägung zu ziehen;

 fordert alle Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls I sind, auf, die Abgabe der in Artikel 90* dieses Protokolls vorgesehenen Erklärung zu erwägen.»

Dieser Appell der Vereinten Nationen an ihre Mitgliedstaaten wird zweifellos dazu beitragen, dass sich die Regierungen für das Thema interessieren und die Protokolle ratifizieren.

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Das IKRK unterstützte nach wie vor die Bemühungen, die zur Ratifizierung und Achtung des Übereinkommens über konventionelle Waffen unternommen werden, das die Vereinten Nationen am 10. Oktober 1980 verabschiedet hatten. Das Abkommen wird durch drei Protokolle ergänzt, die sich auf Waffen mit nicht lokalisierbarer Splitterwirkung, die Verwendung von Minen und Fallen und auf Brandwaffen beziehen. Zum 31. Dezember 1988 waren 28 Staaten durch diese Urkunden gebunden: Australien, Bjelorussland, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Laos, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunesien, UdSSR, Ukraine und Ungarn.

Es ist zu erwähnen, dass Frankreich — das letzte Land, das diese Urkunden ratifiziert hat — auch als einziges bisher keine Bindung durch die drei Protokolle eingegangen ist, sondern lediglich durch jene, die sich auf Waffen mit nicht lokalisierbarer Splitterwirkung und auf Minen und Fallen beziehen.

Achtung des humanitären Völkerrechts

Nationale Durchführungsmassnahmen

Das IKRK ist sich bewusst, dass die Verträge des humanitären Völkerrechts selbst bei ordnungsgemässer Annahme durch die Staaten toter Buchstabe zu bleiben drohen, wenn sie nicht von rechtlichen und praktischen Massnahmen im innerstaatlichen Recht der Staaten begleitet sind, die ihre Anwendung gewährleisten sollen.

die ihre Anwendung gewährleisten sollen.
«Nationale Durchführungsmassnahmen in Friedenszeiten» bildeten in der Vergangenheit Gegenstand einer Reihe von Demarchen des IKRK und standen mehrmals auf der Tagesordnung der Internationalen Rotkreuzkonferenzen.

^{*} Art. 90 des Protokolls I betrifft die Internationale Ermittlungskommission.

Die XXV. Internationale Konferenz (Genf, Oktober 1986), der ein Dokument und ein Entschliessungsentwurf zu dieser Frage vorlagen, nahm die Entschliessung V im Konsensverfahren an. Im wesentlichen erinnert diese Entschliessung an die grundlegende Bedeutung nationaler Durchführungsmassnahmen und an die Rolle, die den Regierungen, den Nationalen Gesellschaften und dem IKRK in dieser Hinsicht zukommt.

Zur Weiterverfolgung dieser Entschliessung wandte sich das IKRK am 28. April an die Regierungen der Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und, gegebenenfalls, ihrer Zusatzprotokolle von 1977 sowie an die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, um von ihnen alle Auskünfte über getroffene oder vorgesehene Massnahmen zur Durchführung der sich aus den Abkommen bzw. den Protokollen ergebenden Verpflichtungen zu erhalten.

Die vom IKRK erhofften Auskünfte betreffen Fragen allgemeiner wie besonderer Natur. Bei den allgemeinen Fragen sind insbesondere die Beziehungen zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes zu nennen: Welche Regeln der innerstaatlichen Rechtsordnung sind auf die Abkommen und Protokolle zwecks Durchführung derselben anwendbar? Zu den Fragen besonderer Natur gehören die strafrechtlichen Sanktionen für schwerwiegende Verstösse gegen die Abkommen und das Protokoll I; der Schutz des Rotkreuz- und Rothalbmondzeichens sowie ihrer Bezeichnung, die Vorschriften bezüglich des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und der Sanitätstransportmittel. Des weiteren hatte die genannte Internationale Konferenz in ihrer Entschliessung XIV die Bedeutung hervorgehoben, die der Errichtung «Amtlicher Auskunftsbüros» schon in Friedenszeiten zukommt. Das IKRK hofft, von den Regierungen Auskünfte zu erhalten, die zur Reflexion und neuen Aktionen anregen. Vor allem aber soll der nächsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz ein entsprechender Bericht vorgelegt werden.

Das IKRK hatte sich eine Frist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb derer es die Staaten über die getroffenen bzw. die geprüften oder vorgesehenen nationalen Durchführungsmassnahmen unterrichten sollten. Zum 31. Dezember 1988 hatte das IKRK 14 Antworten von Nationalen Gesellschaften und 19 von Regierungen erhalten.

Angesichts dieser geringen Zahl von Antworten, unter denen überdies einige blosse Empfangsbestätigungen und andere unvollständig sind, will sich das IKRK erneut an dieselben Adressaten wenden. Mahnung und Zwischenbericht zugleich, soll dieses neuerliche Schreiben zu einer repräsentativen Zahl von Antworten und zu Ergänzungen zu bereits eingegangenen Antworten führen.

Beiziehung von Sachverständigen

Das IKRK zog, wie es dies regelmässig seit 1984 tut, aussenstehende Sachverständige bei, die sich in persönlicher Eigenschaft bereit erklärt haben, an der Reflexion über die

Institution teilzunehmen. Diese Experten verschiedener Nationalitäten treten zweimal jährlich zu einer Arbeitsgruppe in Genf zusammen. Ihre Diskussionen liefern wertvolle Beiträge im Hinblick auf eine verbesserte Anwendung des humanitären Völkerrechts und seine Weiterentwicklung. 1988 fanden solche Zusammenkünfte am 25., 26. und 27. April sowie am 28., 29. und 30. November statt. Zu den behandelten Themen gehörten Schwierigkeiten im operationellen Bereich, humanitäres Völkerrecht, Bekämpfung der Folter durch das IKRK und mit Hilfe von Folterabkommen der Vereinten Nationen und regionaler Organisationen, Vorbereitung der XXVI. Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondkonferenz.

Entwicklung

des humanitären Völkerrechts

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte in ihren Entschliessungen III (Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel) und VII (Arbeiten zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten zur See und zu Lande) das IKRK damit beauftragt, die Entwicklung dieser Fragen zu verfolgen und sie darüber auf dem laufenden zu halten.

□ In Anwendung der Entschliessung III (Punkt 4 des Beschlussteils) arbeitete das IKRK einen Entwurf für ein technisches Handbuch aus, das die praktische Durchführung des II. Abkommens und des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erleichtern soll. Dieser Entwurf wurde privat auch einigen internationalen Sachverständigen vorgelegt, die sich über Inhalt und Darstellung äussern sollten. Die Reaktionen waren durchwegs positiv. Ihre Kommentare und Empfehlungen technischer Art werden zur Ergänzung und Verbesserung der endgültigen Fassung beitragen, sobald der Beschluss zur Veröffentlichung gefasst wird.

In Übereinstimmung mit Art. 98 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 befragte das IKRK die Vertragsparteien über die Notwendigkeit, Anhang I dieses Protokolls zu überarbeiten. Im Anschluss an diese Konsultation, d.h. Ende Februar 1989, wird das IKRK den hohen Vertragsparteien das Ergebnis bekanntgeben und — sofern nicht ein Drittel der Parteien sich dagegen ausspricht — eine Tagung technischer Experten einberufen, die Anhang I überprüfen und gegebenenfalls gewünschte Abänderungen vorschlagen sollen.

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Demarchen bei den internationalen Sonderorganisationen wie der ITU (Internationale Fernmeldeunion), der IMO (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) und der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) fort, bei denen es stets äusserst grosses Verständnis für die Probleme der Kennzeichnung

und Erkennung der Sanitätstransporte in Zeiten bewaffneter Konflikte gefunden hatte.

□ Das IKRK nahm am zweiten Rundtischgespräch von Sachverständigen des in bewaffneten Konflikten zur See anwendbaren humanitären Völkerrechts teil. Diese vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht und dem Spanischen Roten Kreuz durchgeführte Tagung fand vom 26. bis 29. September in Madrid statt. In einem Dokument legte das IKRK seine Besorgnisse im humanitären Bereich angesichts des derzeitigen Stands von Gesetzgebung und Praxis dar.

Die Teilnehmer nahmen einen Aktionsplan an, in dem das Thema der nächsten Tagungen dargelegt wurde, die jeweils eine spezifische Frage behandeln werden. Ziel des Plans ist es, eine Art «aktualisierte Definition» des Rechts festzulegen, das die modernen Konflikte zur See regelt, indem möglicherweise auch Vorschläge in umstrittenen Bereichen formuliert werden. Das zu erwartende Schlussdokument wird zwar keine Rechtskraft haben, jedoch die Ansicht von Sachverständigen in der Materie zum Ausdruck bringen, die einen gewissen Einfluss ausüben und bei Verbreitungsbemühungen dienlich sein könnte.

□ Wie von Entschliessung VII B der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefordert, hielt sich das IKRK weiterhin über die Neuentwicklungen im Rüstungsbereich auf dem laufenden. Ausserdem traf es bestimmte Vorkehrungen im Zusammenhang mit seinem Mandat, für die peinlich genaue Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu sorgen und auf seine Ausweitung hinzuwirken.

Das IKRK nahm am 6. Symposium über Wund-Ballistik teil, das in Chongqing, Volksrepublik China, stattfand. Bei dieser Gelegenheit bezeugte es seine Besorgnis über die Auswirkungen kleinkalibriger Hochgeschwindigkeitsgeschosse und die Methodologie der in diesem Bereich durchgeführten Forschungsarbeiten. Gleichzeitig gab es der Hoffnung Ausdruck, dass rasch eine Lösung für die durch die Verwendung dieser Geschosse gestellten Probleme gefunden wird, um das erschreckende und sinnlose Leiden zu verhindern, das sie verursachen können.

□ Das IKRK beteiligte sich nach wie vor an der Weiterentwicklung des Völkerrechts, das auch in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar wäre. Seit mehr als drei Jahren bemüht sich das IKRK um eine inhaltliche Verbesserung des Entwurfs zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere seines Artikels 38 über Kinder in bewaffneten Konflikten.

Andere Organisationen wie Rädda Barnen International und die Quäkerorganisation unterstützten die Bemühungen des IKRK. Die Jugendsektion des Schwedischen Roten Kreuzes richtete im Laufe des Sommers einen Aufruf an die Vereinten Nationen, der die Unterstützung von über 650 Jugendorganisationen aus der ganzen Welt erhielt, u.a. der Jugendsektionen von 70 Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Es kann nie genug darauf hingewiesen werden, dass Kinder wegen ihrer besonderen Verletzlichkeit vorrangig Schutz und Hilfe brauchen. Es besteht kein Zweifel daran, dass sie in Zeiten bewaffneter Konflikte noch stärker geschützt und unterstützt werden müssen.

Artikel 38 erfüllt in seiner von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen angenommenen Form dieses Ziel jedoch nicht. Ausserdem bildet er im Verhältnis zum geltenden humanitären Völkerrecht, das nicht weniger als 25 Artikel enthält, die insbesondere auf den Schutz des Kindes in diesen Situationen abzielen, einen Rückschritt. In der von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1986 verabschiedeten Entschliessung IX «Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten» wird «betont, dass der durch das neue Abkommen (über die Rechte des Kindes) gewährte Schutz mindestens jenem gleichen sollte, den die Genfer Abkommen und ihre beiden Zusatzprotokolle gewähren».

Bevor dieses Übereinkommen den Staaten zur Unterzeichnung vorgelegt wird, muss es noch die Billigung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und des Wirtschafts- und Sozialrats und schliesslich der Generalversammlung erhalten. Das IKRK hofft, dass inzwischen eine Kompromisslösung gefunden werden kann, damit die Kinder, deren äusserste Verletzlichkeit in bewaffneten Konflikten nicht erst bewiesen werden muss, besser geschützt werden können und die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nicht verwässert werden.

□ Die Folter hat wohl noch nie so lebhafte Besorgnis erregt wie heute. Nie zuvor ist sie nachhaltiger verurteilt worden, sowohl spezifisch als auch im allgemeineren Rahmen der Menschenrechte.

Das IKRK begrüsst alle Bemühungen, die den Schutz von Personen, die der Freiheit beraubt sind, vor Folterungen verstärken. Es verfolgte mit Interesse die Arbeiten zu den verschiedenen Entwürfen der Abkommen gegen die Folter, die ein System von Besuchen in Haftstätten einführen sollen, und es hofft, dass diese Entwürfe tatsächlich zur Einführung eines wirksamen Kontrollsystems führen werden, damit diese unmenschliche Praktik verhindert und beseitigt werden kann.

Das IKRK freut sich über die Annahme des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das die Einführung eines wirksamen Kontrollsystems ermöglicht, um diese unmenschlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten des Europarates, die es ratifizieren, zu verhindern und zu beseitigen. Das IKRK wird mit grossem Interesse die Anwendung dieses Übereinkommens verfolgen und Verbindung mit dem Europäischen Ausschuss aufnehmen, um sich über dessen Absichten hinsichtlich der Modalitäten seiner Tätigkeit zu erkundigen. Es wird mit ihm zusammen Lösungen prüfen, damit ihre entsprechenden Aktivitäten einander harmonisch ergänzen.

Beziehungen zu anderen Institutionen im Bereich des humanitären Völkerrechts

Das IKRK unterhält enge Beziehungen mit dem Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien) und beteiligte sich wie schon seit vielen Jahren an den Lehrgängen und Seminaren, die diese Organisation durchführt. 1988 nahm es insbesondere an folgenden Tagungen teil:

- □ internationale Kriegsrechtslehrgänge (vgl. nachstehend Kapitel Verbreitung bei den Streitkräften);
- □ 13. Rundtischgespräch über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechts (San Remo, 6.-10. September). Es kamen über 150 Teilnehmer aus verschiedenen Kreisen zusammen (Regierungsbehörden, Akademiker, internationale Organisationen, Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung). Der erste Tag dieses Rundtischgesprächs war den Flüchtlingen gewidmet, der zweite dem Symposium über das Rote Kreuz und den Roten Halbmond, die drei letzten den Familienzusammenführungen. Die zu diesem Punkt verabschiedeten Schlussfolgerungen empfehlen den Regierungen, ihre interne Gesetzgebung so anzupassen, dass die humanitären Erwägungen in der gesamten Fragestellung ein grösseres Gewicht erhalten.
- 13. Rundtischgespräch über das bei bewaffneten Konflikten zur See anwendbare humanitäre Völkerrecht (vgl. oben das Kapitel Entwicklung des humanitären Völkerrechts).

Das IKRK blieb auch mit folgenden Institutionen in Verbindung und nahm an den von ihnen durchgeführten Tagungen und Seminaren teil:

- □ XI. Internationaler Kongress der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht (Edinburgh, 19.-23. September). Ein Vertreter des IKRK sprach über das Thema der Anwendung des humanitären Völkerrechts; er hob die Bedeutung der Annahme nationaler Durchführungsmassnahmen hervor und unterstrich die Rolle, die dem IKRK in dieser Hinsicht im Rahmen seines Auftrags als Hüter des humanitären Völkerrechts zufällt.
- □ 82. Tagung der American Society of International Law (Washington, 20.-23. April). Ein Vertreter des IKRK nahm an einer Expertendiskussion über das Kriegsrecht zur See und den Persischen Golf teil. Er hielt ein Referat über den Grundsatz der Menschlichkeit, den Schutz von Zivilpersonen und den Begriff des «kampfunfähigen» Feindes im Kontext der bewaffneten Konflikte zur See. Sein Exposé bezweckte, Nachdruck auf die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze auf alle Seekriege zu legen.

- □ International Law Association;
- □ 32. Justitiartagung des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland (Bremen, 8.-10. September), die jährlich mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und anderen Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Roten Kreuzes betraute Juristen zusammenführt;
- ☐ Internationales Institut für Menschenrechte in Strassburg (im Rahmen des Unterrichts des humanitären Völkerrechts, vgl. nachstehend Verbreitung an den Universitäten);
- ☐ Interamerikanisches Institut für Menschenrechte in San José, Costa Rica (idem);
- ☐ Inter-University Centre of Postgraduate Students, Dubrovnik (idem);
- UNO/UNITAR (Den Haag, 25.-29. Juli): Erstmals wurde das humanitäre Völkerrecht im Rahmen des von der UNITAR durchgeführten Völkerrechtsseminars gelehrt.

Beziehungen zu anderen internationalen oder regionalen Organisationen

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen und nicht internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Bereich humanitärer oder mit dem humanitären Völkerrecht verbundener Fragen. Dies veranlasst es zur Teilnahme an zahlreichen Tagungen, die ausserhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stattfinden und bei denen Themen von humanitärem Interesse oder Fragen des humanitären Völkerrechts, des internationalen öffentlichen Rechts oder der Menschenrechte zur Sprache kommen.

Solche Tagungen bieten auch Gelegenheit zu nützlichen Kontakten mit Vertretern der verschiedenen Teilnehmer-

länder.

Diese Aufgabe wird von der Abteilung für internationale Organisationen des IKRK, von der Delegation in New York sowie von weiteren Mitarbeitern der Institution, namentlich von Juristen, wahrgenommen.

Organisation der Vereinten Nationen

Als Beobachter verfolgte das IKRK die jährlichen Tagungen verschiedener Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen:

- □ die 43. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, September-Dezember)
- ☐ die erste und zweite Session des Wirtschafts- und Sozialrats ECOSOC (New York, Mai; Genf, Juli)

□ die 41. Weltgesundheitsversammlung (Genf, Mai) und die 81. und 82. Session des Exekutivrats der WHO (Genf, Januar und Mai), das Gipfeltreffen der Gesundheitsminister aus aller Welt über die Programme zur Verhütung von AIDS (London, Januar) □ die 74. Internationale Arbeitskonferenz (ILO, Genf, □ die 39. Session des Exekutivrats des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) (Genf, Oktober), zwei Beratungstagungen über den internationalen Schutz der Flüchtlinge (Genf, Januar und August) □ die 44. Tagung der Menschenrechtskommission (Genf, Februar-März) ☐ die 40. Tagung der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz (Genf, August-September) □ die erste Tagung des Ausschusses gegen die Folter (Genf, April) □ die 3. ausserordentliche Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung (SSD III) (New York, Mai-Juni) □ die 32., 33. und 34. Tagung des Menschenrechtsausschusses (New York, März-April; Genf, Juli und Oktober-November) Das IKRK unterhielt auch Verbindungen mit den zwischenstaatlichen Beratenden Ausschüssen für den Funkdienst (CCIR) und für den Telegrafen- und Fernsprechdienst (CCITT) der ITU, insbesondere im Bereich der Erkennung von Sanitätstransporten mittels genormter Radarempfänger. Abgesehen von verschiedenen Kontakten in Genf und New York besuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, am 6. Juli den Sitz des IKRK, wo er von Präsident Sommaruga und mehreren Mitgliedern des Komitees empfangen wurde. Wie seit mehreren Jahren empfing das IKRK am 9. Juni an seinem Hauptsitz die Mitglieder der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Ferner hielt es im Rahmen des Völkerrechtsseminars, das anlässlich der Jahrestagung dieser Kommission stattfand, einen Vortrag. Es nahm ausserdem an mehreren von der UNDRO veranstalteten Informationstagungen teil.

Bewegung der blockfreien Staaten

Als Beobachter verfolgte das IKRK die Tagungen der Bewegung der blockfreien Staaten:

- □ die Konferenz der Aussenminister der blockfreien Länder (Nikosia, September)
- die ausserordentliche Ministertagung des Koordinationsbüros der blockfreien Staaten zu Fragen der Abrüstung (Havanna, Mai).

Regionale Organisationen und Interparlamentarische Union

☐ Europarat: Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung, der Ständigen Kommission und der Kommission für Migrationen, Flüchtlinge und Demographie.

Eine Delegation des IKRK unter Leitung des Komiteemitglieds André Ghelfi wohnte vom 1. bis 3. Juni in Madrid der Konferenz von Parlamentariern und nichtstaatlichen Organisationen bei, die den Höhepunkt der öffentlichen europäischen Kampagne über Interdependenz und Nord-Süd-Solidarität bildete.

Das IKRK konnte an den Arbeiten teilnehmen, die die Parlamentarische Versammlung am 30. Juni in Athen zur Annahme einer Entschliessung über den Schutz des medizinischen Auftrags humanitärer Natur veranlasste.

- Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU): IKRK-Präsident Sommaruga vertrat das IKRK auf dem 25. Jahrestag der OAU in Addis Abeba und bei der Eröffnungsfeier der 24. Versammlung der Staats- und Regierungschefs. Das IKRK war auch auf der 48. Tagung des Ministerrats vertreten, die dem Gipfeltreffen vorausging. Ausserdem nahm es an der Konferenz über die tragische Lage der Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika teil, die von der OAU mit Unterstützung des UNHCR veranstaltet wurde (SARRED, Oslo, August).
- Organisation Amerikanischer Staaten (OAS): Das IKRK nahm insbesondere an der 18. Generalversammlung teil (San Salvador, November).
- ☐ Interparlamentarische Union (IPU): Teilnahme als Beobachter an der 79. und der 80. Interparlamentarischen Konferenz (Guatemala City, April, und Sofia, September). In Sofia, wo das IKRK durch Komiteemitglied Odilo Guntern vertreten war, wurde eine Entschliessung über humanitäre Zusammenarbeit verabschiedet, die sich auf das IKRK und die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 bezieht.
- □ Europäische Gemeinschaft (EG): Teilnahme an den Arbeiten der Plenartagungen des Europäischen Parlaments (Strassburg), namentlich hinsichtlich eines Entschliessungsentwurfs und eines Berichts über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Unterstützung des IKRK.
- □ Lateinamerikanisches Parlament: Teilnahme einer IKRK-Delegation unter Leitung von Komiteemitglied Athos Gallino an der XII. ordentlichen Session des Lateinamerikanischen Parlaments, das eine Entschliessung annahm, in der die Staaten aufgefordert wurden, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren und das IKRK finanziell zu unterstützen.
- □ Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung (ICM):
 Das IKRK wohnte der 57. ausserordentlichen Tagung
 (Genf, Mai) und der 59. Tagung des Exekutivrates des
 ICM (Genf, November) bei.

Verbreitung des humanitären

Völkerrechts und der Grundsätze

der Internationalen

Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stellt ein ständiges und vorrangiges Anliegen des IKRK dar: Zum einen bemüht sich die Institution, die Kenntnis dieses Rechts zu fördern, zum anderen will sie die Geschichte, die Grundsätze, Ideale und Tätigkeiten der Bewegung bekannt machen. Das IKRK stützt sich dabei vor allem auf das von der XXV. Internationalen Konferenz für den Zeitraum 1986-1990 angenommene Dritte Aktionsprogramm. Dieses Programm, das auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften betrifft, ist, wie schon die beiden früheren, auf vier Hauptziele ausgerichtet:

- die Staaten zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 zu veranlassen
- □ die rechtlichen Auswirkungen und die Anwendung der Bestimmungen dieser Texte zu analysieren
- □ das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Kreisen zu verbreiten und verbreiten zu lassen (Nationale Gesellschaften, Regierungen, Streitkräfte, Universitäten usw.)
- □ die Verbreitung der Grundsätze in alle Tätigkeiten der Bewegung einzubeziehen.

Die meisten Aktionen des IKRK beinhalten ein Verbreitungsprogramm. Diese Aufgabe obliegt hauptsächlich jeder IKRK-Delegation; sie wird in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften ausgeführt. Darüber hinaus werden vom Hauptsitz aus zahlreiche Missionen unternommen, um Seminare zu veranstalten oder daran teilzunehmen mit dem Ziel, die Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und den Regierungen zu verstärken. Ausserdem setzte das IKRK seine Fortbildungspraktika für Personen fort, die ihrerseits fähig sind, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu verbreiten. So absolvierten 1988 17 Personen ein Praktikum am Hauptsitz der Institution. Es handelte sich um Vertreter Nationaler Gesellschaften und akademische Lehrkräfte, die im Bereich der Verbreitung tätig sind.

Das IKRK arbeitete im Rahmen des Verbreitungsauftrags mit der Liga, den Nationalen Gesellschaften, dem Henry-Dunant-Institut sowie mit anderen, der Bewegung nicht angehörenden Organisationen zusammen. Die Hauptzielgruppen sind die Streitkräfte, die Nationalen Gesellschaften, die Regierungsbehörden und die akademischen Kreise. Nachstehend sind die allgemeinen Tätigkeiten zur Verbreitung nach Zielgruppen aufgeführt; spezifische Tätigkeiten

in bestimmten Ländern sind im Kapitel Tätigkeit in den Einsatzgebieten erwähnt.

Im Idealfall sollte die Verbreitung des humanitären Völkerrechts unternommen werden, bevor eine Konfliktsituation eintritt. In dieser Perspektive haben die Regionaldelegationen des IKRK eine besonders wichtige Rolle zu erfüllen.

Verbreitung bei den Streitkräften

Die Streitkräfte, denen zu Kriegszeiten die konkrete Anwendung der humanitären Vorschriften zufällt, stellen für das IKRK eine vorrangige Zielgruppe dar. Dabei bemüht sich das IKRK nicht nur, sie mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht vertraut zu machen, sondern auch darum, dass dieses Recht in die einzelnen Lehrgänge und Pläne der Militärakademien aufgenommen wird. In Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegationen in aller Welt sind Sonderdelegierte, die dem Hauptsitz der Institution unterstellt sind, mit dieser Aufgabe bei den Streitkräften betraut.

1988 fanden drei sogenannte «zentrale» Lehrgänge mit internationaler Beteiligung, die von einem dieser IKRK-Fachleute konzipiert und geleitet wurden, statt, nämlich der 24., 25. und 26. Internationale Kriegsrechtslehrgang, die vom Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien) veranstaltet werden. Ausserdem führte das Internationale Komitee für Militärmedizin und -pharmazie den 8. Lehrgang über das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht für höhere Offiziere der Sanitätsdienste der Streitkräfte durch. Die für Truppenkommandanten der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Offiziere im Generalstab, mit dem Unterricht des Kriegsrechts befasste Offiziere und Militärjuristen bestimmten Lehrgänge von San Remo fanden vom 23. Mai bis 3. Juni (in französischer und spanischer Sprache) und vom 1. bis 14. und 15. bis 28. Oktober (in englischer Sprache) statt. Sie wurden von 113 Teilnehmern aus Ägypten, Angola, Australien, Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Guatemala, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kuba, Liberia, Mexiko, Moçambique, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Somalia, Spanien, Südafrika, Surinam, Uganda, Uruguay, den USA, Venezuela und Vietnam besucht.

Der Lehrgang für Militärärzte versammelte vom 27. November bis 10. Dezember in Genf acht Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Kuba, Marokko, Taiwan und der Türkei. Diese Lehrgänge verbinden die Theorie (Einführung in die Rechtsurkunden) mit der Praxis (bei militärischen Operationen einzuhaltende Vorschriften, Verhaltensmassregeln gegenüber zivilen und militärischen Opfern).

Nebst den «zentralen» Lehrgängen wurden von den Delegierten bei den Streitkräften mehrere nationale Lehrgänge über das Kriegsrecht für Offiziere in folgenden Ländern abgehalten: Bangladesh, Côte d'Ivoire, Fidschi, Guatemala, Indien, Kongo, Libanon, Malawi, Malaysia, Philippinen, Sambia, Singapur, Südafrikanische Republik und Uganda.

Auch in der Schweiz beteiligte sich das IKRK am Unterricht des Kriegsrechts in mehreren Militärakademien, sowie auch im Rahmen der vom Bundesamt für Adjutantur durchgeführten Lehrgänge.

Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften

Die Nationalen Gesellschaften bilden eine besonders wichtige Zielgruppe, denn sie müssen gerüstet werden, um ihrerseits das humanitäre Völkerrecht bei weiteren Kreisen verbreiten und in ihrem Land als treibende Kraft in diesem Bereich wirken zu können. Nebst zahlreichen örtlichen Ausbildungsseminaren veranstaltete das IKRK folgende Regionallehrgänge:

- ☐ in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von São Tomé und Príncipe und der Liga fand vom 2. bis 10. August das erste Ausbildungsseminar für Verantwortliche für Information und Verbreitung der sieben portugiesischsprachigen Nationalen Gesellschaften statt.
- ☐ in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz von Uruguay und der Liga fand vom 15. bis 25. August das dritte Ausbildungsseminar für Verantwortliche für Information und Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften Südamerikas (in spanischer Sprache) statt.
- ☐ in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Roten Kreuz und der Liga wurde am 3. und 4. Mai in Budapest der erste Fortbildungslehrgang über Das humanitäre Völkerrecht heute durchgeführt, der für Führungskräfte des Exekutivkomitees, Abteilungsleiter der Nationalen Gesellschaft und Vertreter der Medien bestimmt war.

Darüber hinaus unterstützte das IKRK mehrere Nationale Gesellschaften bei der Durchführung von Seminaren über humanitäres Völkerrecht, die sich an verschiedene Zielgruppen auf nationaler und regionaler Ebene wandten:

- □ in Niamey (Niger) hielten das Rote Kreuz von Niger und das IKRK vom 18. bis 21. Januar ein Ausbildungsseminar ab, an dem die Mitglieder der Nationalen Gesellschaft teilnahmen.
- □ in Phnom Penh (Kampuchea) konnten das Rote Kreuz von Phnom Penh und das Gesundheitsministerium in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK anlässlich eines Ausbildungsseminars für jugendliche Freiwillige einen Verbreitungslehrgang an der medizinischen Fakultät durchführen.
- ☐ in Marokko veranstaltete der Marokkanische Rote Halbmond in seinem Ausbildungszentrum in Mehdia, unter aktiver Teilnahme der Liga und des IKRK, die beiden letzten einer Reihe von acht Seminaren, die 1987 begonnen wurde. Ermöglicht wurde dies durch die finanzielle Unterstützung der Stiftung AMIDEAST.

☐ Im Rahmen der Panafrikanischen Konferenz verliess «Ein Zug der Menschlichkeit» am 23. November Dakar, den Tagungsort der Konferenz, und traf am 28. in Bamako ein. Persönlichkeiten aus Rotkreuzkreisen nahmen an der Reise teil. In diesem Zug war eine Ausstellung über das Rote Kreuz untergebracht, und an jeder Station in den Dörfern zwischen Dakar und Bamako wurden Lehrschauspiele veranstaltet. In Bamako wurde General Moussa Traoré, dem Präsidenten von Mali und amtierenden Vorsitzenden der OAU, eine Botschaft der Brüderlichkeit übergeben.

Verbreitung in Regierungs- und Diplomatenkreisen

Mit den Regierungen unterhält das IKRK einen ständigen Dialog, um sie mit den Urkunden des humanitären Völkerrechts bekannt zu machen und sie daran zu erinnern, dass die Anwendung und die Verbreitung dieser Texte eine formelle Pflicht einer jeden Vertragspartei der Genfer Abkommen ist.

Vom 18. bis 26. August übte das IKRK in Costa Rica wie schon in der Vergangenheit seine Lehrtätigkeit beim interdisziplinären Lehrgang für Menschenrechte aus. Dieser vom Interamerikanischen Institut für Menschenrechte durchgeführte Lehrgang richtete sich an Professoren und fortgeschrittene Studenten der Rechts- und der Politischen Wissenschaften, hohe Beamte und Richter aus Lateinamerika.

Auch in Den Haag (Niederlande) übte das IKRK eine Lehrtätigkeit im Rahmen des UNO/UNITAR-Programms im Bereich des Völkerrechts aus; mehr als 20 Personen — Beamte des Aussenministeriums, Juristen und Lehrkäfte - waren anwesend.

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Verbreitung in Regierungskreisen veranstaltete das IKRK:

- vom 10. bis 12. Juni gemeinsam mit der Juristischen Fakultät der Universität Tunis einen Workshop über Verbreitung, der regionale Führungskräfte des Tunesischen Roten Halbmonds und Ministerialbeamte (Aussen-, Innen-, Informations- und Erziehungsministerium) zusammenführte.
- □ vom 13. bis 15. Juni in Delhi ein Seminar für höhere Offiziere und Militärjuristen der indischen Armee und für Beamte des Aussenministeriums; diese Veranstaltung wurde gemeinsam mit der indischen Regierung, den Streitkräften sowie mit der Nationalen Rotkreuzgesellschaft durchgeführt.
- ☐ im Südlichen Afrika beteiligte sich das IKRK weiterhin am Ausbildungsprogramm und an mehreren Seminaren: am 21. Juli in Mbabane (Swasiland) an einem Seminar für Mitglieder der verschiedenen Ministerien (Aussen-, Gesundheits-, Verteidigungs-, Innen-, Polizei-, Justiz-, Erziehungs-, Kultus-, Handels-, Presseministe-

rium) und für Parlamentarier der Nationalversammlung; vom 25. bis 30. Juli in Gaborone (Botswana) an einem Seminar für hohe Beamte der Regierung und der Nationalen Gesellschaft.

Verbreitung an den Universitäten

Das IKRK bemüht sich, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts an den Universitäten zu fördern, wo alle die ausgebildet werden, die später hohe Posten in den Regierungen und in der Politik bekleiden werden. Es arbeitet auch darauf hin, dass der Unterricht dieses Rechts an den Universitäten eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang zielen die vom IKRK und dem Polnischen Roten Kreuz veranstalteten Sommerkurse für fortgeschrittene Jurastudenten aus Europa und Nordamerika darauf ab, Sachkundige in humanitärem Völkerrecht auszubilden und gemeinsam mit ihnen zu prüfen, wie sie seine Verbreitung an ihren Universitäten und in Regierungskreisen fördern könnten. 1988 vereinigte der 6. Sommerkurs in Warschau vom 16. bis 27. August etwa 50 Studenten aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei, der UdSSR und Ungarn. Dem Lehrkörper gehörten Universitätsprofessoren aus Polen, Italien, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, der UdSSR, den USA, Schweden, Vertreter des IKRK (u.a. Vizepräsident Maurice Aubert), der Liga, der

Nationalen Gesellschaften Jugoslawiens und Dänemarks sowie des Henry-Dunant-Instituts an.

Vom 12. bis 17. September fand in Avignon das erste Seminar über humanitäres Völkerrecht für französischsprachige Jurastudenten statt. Diese Veranstaltung wurde vom Französischen Institut für humanitäres Recht und Menschenrechte, dem Französischen Roten Kreuz und dem IKRK durchgeführt. Ein Komiteemitglied, Alexandre Hay, nahm an der Eröffnungsfeier teil.

Das IKRK war auch weiterhin am Unterricht des humanitären Völkerrechts in Genf anlässlich des IV. Einführungsseminars in das humanitäre Völkerrecht für amerikanische Hochschulstudenten, in Strassburg an der XIX. Session des Internationalen Instituts für Menschenrechte, an der Universität New York, in Sofia sowie in Brasilia im Insti-

tut für internationale Forschung beteiligt.

Das IKRK, die WHO und die Medizinische Fakultät der Universität Genf führten zum dritten Mal einen als Help 88 (Health Emergencies in Large Populations) bezeichneten Ausbildungslehrgang für Ärzte, Krankenpflegepersonal, Ernährungsspezialisten und Ingenieure in sanitären Belangen, die bereits über Erfahrung im Bereich der Notmedizin oder der Medizin der Dritten Welt verfügen, durch. Dieser Lehrgang fand vom 12. Juni bis 7. Juli in Genf statt, vereinigte 24 Teilnehmer, 11 davon aus der Bewegung. Es ist daran zu erinnern, dass diese Lehrgänge das Ziel verfolgen, hochqualifiziertes Personal für den Einsatz im Katastrophenfall auszubilden und eine optimale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen humanitären Organisationen, die in den Einsatzgebieten tätig sind, zu fördern.

	GENF	ER ABKOM	IMEN		PRO	TOKOLL I		PROTOKOLL II				
LÄNDER	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	
Afghanistan	R R R B B N B R R R R	x x	26.09.56 10.11.52 27.05.57 20.06.60 20.09.84 06.10.86 24.07.86 18.09.56 02.10.69 14.10.58	x	B B B	x x	20.09.84 06.10.86 24.07.86 26.11.86	x	B B B	x	06.10.86 24.07.86 26.11.86	
Bahamas Bahrain Bangladesh Barbados Belgien Belize Benin Bhutan	N B N N R B N		11.07.75 30.11.71 04.04.72 10.09.68 03.09.52 29.06.84 14.12.61	x	B B B R ² B	х	10.04.80 30.10.86 08.09.80 20.05.86 29.06.84 28.05.86	x	B B B R B		10.04.80 30.10.86 08.09.80 20.05.86 29.06.84 28.05.86	
Birma	R R B R	х	03.08.54 10.12.76 29.03.68 29.06.57	x	B B		08.12.83 23.05.79	х	B B		08.12.83 23.05.79	
Bulgarien	R N N	x	22.07.54 07.11.61 27.12.71	X X	R		20.10.87	X X	R		20.10.87	
Chile	R R B N	х	12.10.50 28.12.56 15.10.69 28.12.61	X	B B	x	14.09.83 15.12.83	X	B B		14.09.83 15.12.83	
Dänemark	R B B N B	х	27.06.51 30.11.56 03.09.54 28.09.81 22.01.58 06.03.78 ³	X X X	R ²	Х	17.06.82	X X X	R		17.06.82	
Ecuador	R R		11.08.54 17.06.53	X X	R R		10.04.79 23.11.78	X X	R R		10.04.79 23.11.78	
Fidschi	N R R		09.08.71 22.02.55 28.06.51	x	R ²	x	07.08.80	x	R B	X ⁴	07.08.80 24.02.84	
Gabon	N N		26.02.65 20.10.66		В		08.04.80		В		08.04.80	

¹ B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben. Das Königreich Belgien teilte seine Annahme am 27.03.1987 mit.

³ Mit Ausnahme des I. Abkommens am 26.01.78.

⁴ Erklärung zu Protokoll I.

	GENE	ER ABKOM	IMEN		PRO	TOKOLL I		PROTOKOLL II				
LÄNDER	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N1	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	
Ghana	B N R		02.08.58 13.04.81 05.06.56	x x	R		28.02.78	x	R¹		28.02.78	
Guatemala	R B B	x	14.05.52 11.07.84 21.02.74 22.07.68	x	R. B B		19.10.87 11.07.84 21.10.86 18.01.88	Х	R B B		19.10.87 11.07.84 21.10.86 18.01.88	
Haiti	B R B		11.04.57 22.02.51 31.12.65	X X	R	Х	21.11.85	X X	R	x	21.11.85	
Indien	R B B R R		09.11.50 30.09.58 14.02.56 20.02.57 27.09.62	X X				X				
Irland	B R R	x	10.08.65 06.07.51 17.12.51	x x	R^2 R^2	x x	10.04.87 27.02.86	X	R R		10.04.87 27.02.86	
Jamaika Japan	N B B B		17.07.64 21.04.53 16.07.70 25.05.77	x	В		29.07.86	x	В		29.07.86	
Jemen (Dem. Volksrepublik) . Jordanien	B R	x	29.05.51 21.04.50	X X	R R	х	01.05.79 11.06.79	X X	R R		01.05.79 11.06.79	
Kamerun	N B R B B	li e	16.09.63 08.12.58 14.05.65 11.05.84 15.10.75 20.09.66	x	В	x	05.04.88	x	В		16.03.84	
Kiribati Kolumbien Komoren Komgo Kongo Korea (Dem. Volksrepublik) Korea (Republik)	R B N B	X X	08.11.61 21.11.85 30.01.67 27.08.57 16.08.66 ³	x	B B B	x	21.11.85 10.11.83 09.03.88 15.01.82	x	B B		21.11.85 10.11.83 15.01.82	
Kuba	R B	, A	15.04.54 02.09.67	^	B B		25.11.82 17.01.85		В		17.01.85	
Laos	B N R		29.10.56 20.05.68 10.04.51	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80	
Liberia	B B R R		29.03.54 22.05.56 21.09.50 01.07.53	X X	B B		30.06.88 07.06.78	X X	B B		30.06.88 07.06.78	

B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.
 Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.
 In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

	GENE	ER ABKON	MEN		PRO	TOKOLL I		PROTOKOLL II				
LÄNDER	B, R, N1	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	
Madagaskar	N		13.07.63	x				x				
Malawi	В		05.01.68									
Malaysia	В		24.08.62									
Malediven												
Mali	В		24.05.65									
Malta	N		22.08.68									
Marokko	В		26.07.56	X				X				
Mauretanien	N		27.10.62		В		14.03.80		В		14.03.80	
Mauritius	N		18.08.70		В		22.03.82		В		22.03.82	
Mexiko	R		29.10.52		В		10.03.83					
Moçambique	В		14.03.83		В		14.03.83					
Monaco	R		05.07.50									
Mongolische Volksrepublik .	В		20.12.58	X				X				
Namibia ³	В		18.10.83		В	9	18.10.83		В		18.10.83	
Nepal	В		07.02.64									
Neuseeland	R		02.05.59	X	\mathbb{R}^2	X	08.02.88	l x	R		08.02.88	
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			*************************************	
Niederlande	R		03.08.54	X	R ²	X	26.06.87	X	R		26.06.87	
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79	
Nigeria	N		09.06.61		В		10.10.88		В		10.10.88	
Norwegen	R		03.08.51	X	R ²		14.12.81	X	R		14.12.81	
Oman	В		31.01.74		В	х	29.03.84		В	x	29.03.84	
Österreich	R		27.08.53	X	\mathbb{R}^2	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82	
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X				
Panama	В		10.02.56	X				X				
Papua-Neuguinea	N		26.05.76									
Paraguay	R		23.10.61									
Peru	R		15.02.56	X				X				
Philippinen	R		06.10.524	X					В		11.12.86	
Polen	R	X	26.11.54	X			İ	X				
Portugal	R	X	14.03.61	X				X				
Rumänien	R	X	01.06.54	X				x				
Rwanda	N	_	21.03.64		В		19.11.84		В		19.11.84	
St. Kitts und Nevis	N		14.02.86		В		14.02.86		В		14.02.86	
St. Lucia	N		18.09.81		В		07.10.82		В		07.10.82	
San Marino	В		29.08.53	X	_			x	_			
St. Vincent und die Grenadinen	В		01.04.81		В		08.04.83		В		08.04.83	
Salomonen	N		06.07.81		В		19.09.88		В		19.09.88	
Sambia	В	I	19.10.66	I				1	1 -	I	1	

B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.
 Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.
 Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.
 Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

	GENFER ABKOMMEN				PRO	TOKOLL I		PROTOKOLL II				
LÄNDER	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	
Samoa	N		23.08.84		В		23.08.84		В		23.08.84	
São Tomé und Príncipe	В		21.05.76				20.00.0					
Saudi-Arabien	В		18.05.63		В	X	21.08.87					
Schweden	R		28.12.53	X	R ^{2.}	X	31.08.79	x	R		31.08.79	
Schweiz	R		31.03.50	X	R ²	X	17.02.82	X	R		17.02.82	
Senegal	N		23.04.63	X	R		07.05.85	X	R		07.05.85	
Seychellen	В		08.11.84		В		08.11.84		В		08.11.84	
Sierra Leone	N		31.05.65		В		21.10.86		В		21.10.86	
Simbabwe	В		07.03.83									
Singapur	В		27.04.73									
Somalia	В		12.07.62									
Spanien	R		04.08.52	X				X				
Sri Lanka	R		28.02.593									
Südafrika	В		31.03.52									
Sudan	В		23.09.57									
Surinam	N	X	13.10.76		В		16.12.85		В		16.12.85	
Swasiland	В		28.06.73									
Syrien	R		02.11.53		В	X	14.11.83					
Tansania	N		12.12.62		В		15.02.83		В		15.02.83	
Thailand	В		29.12.54			3						
Togo	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84	
Tonga	N		13.04.78			1						
Trinidad und Tobago	В		24.09.634									
Tschad	В		05.08.70									
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X				
Tunesien	В		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79	
Türkei	R		10.02.54									
Tuvalu	N		19.02.81									
UdSSR	R	x	10.05.54	X				X				
Uganda	В		18.05.64							[
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X				
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X				
Uruguay	R	X	05.03.69		В		13.12.85		В		13.12.85	
Vanuatu	В		27.10.82		В		28.02.85		В		28.02.85	
Venezuela	R		13.02.56									
Vereinigte Arab. Emirate	В		10.05.72		В	X	09.03.83		В	X	09.03.83	
Vereinigtes Königreich	R		23.09.57	X				X				
Vereinigte Staaten	R	X	02.08.55	X				X		1		
Vietnam	В	X	28.06.57	X	R		19.10.81					
Zaire	N		20.02.61		В		03.06.82					
Zentralafrik. Republik	N		01.08.66		В		17.07.84		В		17.07.84	
Zypern	В		23.05.62	X	R		01.06.79		I			

B = Beitritt; R = Ratifikation; N = Nachfolgeerklärung.
 Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben.
 Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).
 Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.